

## Das kleine 1x1 des Verbraucherinsolvenzverfahrens:

(zu Judith Dick, Entschuldung jetzt auch für brave Reiche. Anmerkungen zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Beratung von SchuldnerInnen, *Forum Recht (FoR)* 2002, S. 14-17)

Nach einem außergerichtlichen Einigungsversuch mit allen GläubigerInnen (1. Phase), kann ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Versuches beizulegen.

Zunächst wird ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt. (2. Phase) Stimmen mehr als 50% der GläubigerInnen dem Einigungsvorschlag des/der Schuldners/Schuldnerin zu, so kann das Gericht die restlichen Zustimmungen ersetzen.

Kommt auch diese Einigung nicht zustande, so wird das eigentliche Insolvenzverfahren eröffnet und einE InsolvenzverwalterIn eingesetzt. (3. Phase) Vermögen wird verwertet. Das pfändbare Einkommen erhält der/die InsolvenzverwalterIn. Abtretungen führen dazu, daß aus dem pfändbaren Einkommen über zwei Jahre nur diesem/dieser GläubigerIn gezahlt wird.

Ist das Insolvenzverfahren abgeschlossen, folgt die sogenannte "Wohlverhaltensperiode" (4. Phase) in der das pfändbare Einkommen an den/die TreuhänderIn geht und von diesem/dieser an die GläubigerInnen entsprechend ihres Anteils an der Gesamtforderungssumme verteilt wird. Wurden die Obliegenheiten, vor allem die Erwerbsobliegenheit erfüllt und kein Versagungsgrund geltend gemacht, so wird der/die SchuldnerIn anschließend von seinen/ihren Schulden befreit, eine Art gerichtlicher Erlaß der Schulden.

